

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 103-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.558

Eingereicht am: 30.05.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gasser (Bévilard, PSA) (Sprecher/in)
Amstutz (Corgémont, Grüne)
Dunning (Biel/Bienne, SP)
Bernasconi (Malleray, SP)

Weitere Unterschriften: 2

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 02.06.2016

RRB-Nr.: 901/2016901/2016 vom 17. August 2016
17. August 2016
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Überlastete Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Anzahl Falldossiers, die eine Vollzeit-Sozialarbeiterin oder ein Vollzeit-Sozialarbeiter zu behandeln hat, zu reduzieren.

Begründung:

Seit mehreren Jahren arbeiten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter unter immer schwierigeren Bedingungen. Sie verwalten jeweils rund 100 Dossiers. Das bedeutet, dass sie sich pro Jahr im Durchschnitt während rund 15 Stunden mit einem Dossier beschäftigen können. Im Verlaufe des Jahres nimmt die Beanspruchung aufgrund von KESB- oder IBV-Fällen jedoch stetig zu. Ausserdem werden die Fälle auch immer komplexer. Die Zahl der Dossiers nimmt also ständig zu, während die zur Verfügung stehende Zeit immer weniger wird! Erhöhungen des Personalbestands (oder der Beschäftigungsgrade) erfolgen aber nur rückwirkend.

Dies führt zu einem Teufelskreis: Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sind rasch erschöpft und nutzen die erstbeste Möglichkeit, sich eine weniger stressige Stelle zu suchen. Dieser Personalwechsel, der viel zu schnell erfolgt, schwächt das System, da die Dossiers jedes Mal neu zugeteilt werden müssen und sich die neue Person in die Dossiers einarbeiten und eine Bestandsauf-

nahme erstellen muss. Mit anderen Worten: Die Dossierbetreuung ist aufgrund der personellen Unterdotierung krass ungenügend.

Es ist daher zwingend, über eine Neuverteilung der Arbeit nachzudenken, denn die oberste Aufgabe der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter ist es, den hilfsbedürftigen Menschen zu helfen. Heute verbringen sie aber die meiste Zeit damit, Berichte zu schreiben und administrative Aufgaben zu erledigen. Ein Vergleich mit der Situation in den Nachbarkantonen würde zeigen, dass die meisten welschen Kantone den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern weit weniger Dossier zuteilen als die rund hundert im Kanton Bern.

Begründung der Dringlichkeit: Die Belastung der Sozialdienste nimmt ständig zu, was in der laufenden Verordnungsrevision zu berücksichtigen ist.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Motionäre beauftragen den Regierungsrat, die Fallbelastung der Sozialarbeitenden zu senken. Damit greifen sie eine Thematik auf, die von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) und der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) unter Einbezug der betroffenen Verbände und Behörden bearbeitet wird. Es besteht die Absicht, per 1.1.2017 das Abgeltungssystem für das Personal auf Sozialdiensten zu ändern.

Bislang verfügte das Kantonale Sozialamt die Anzahl Vollzeitstellen, für die im Lastenausgleich eine Pauschale abgerechnet werden kann. Der Kanton bemisst den Stellenbedarf anhand der Zahl der erwarteten Fälle sowie nach einem Koeffizienten, welcher die Anzahl Fälle pro Vollzeitstelle festlegt. Dabei wurde bisher von einer Bandbreite von 80 bis 100 Fällen pro Vollzeitstelle Sozialarbeit und Jahr sowie von 160 bis 200 Fällen pro Administrativstelle ausgegangen. Für die Regelung der Abgeltung der Gemeinden für die Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz gilt der gleiche Mechanismus.

Die Bandbreite hat dazu geführt, dass die entrichteten Besoldungskosten sowohl in der Sozialhilfe als auch im Kindes- und Erwachsenenschutz in den letzten Jahren zugenommen haben, ohne dass es gleichzeitig zu einer vergleichbaren Fallzunahme gekommen wäre. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt denn auch, dass die Fallbelastung von 98.8 Fällen pro Vollzeitstelle im Jahr 2013 auf 95.2 im Jahr 2016 gesunken ist. Das heutige System ist komplex und aufwändig. Zudem ist die Steuerung der Kosten nicht optimal.

Mit dem neuen Abgeltungssystem sollen nicht mehr Vollzeitstellen, sondern Fälle (effektive Leistungen) finanziert werden. Neu sollen die Gemeinden pro effektiven Fall wirtschaftliche Hilfe, präventive Beratung sowie Bevorschussung und Inkasso von Unterhaltsbeiträgen eine Pauschale im Lastenausgleich abrechnen können. Auch die im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) erledigten Aufgaben sollen direkt mittels Fallpauschalen abgegolten werden. Namentlich im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes bezweckt die Entrichtung von Fallpauschalen auch eine differenziertere Abgeltung der kommunalen Dienste: Je nach Art

der übertragenen Aufgabe werden vom Kanton unterschiedliche Fallpauschalen ausbezahlt. Im Gegensatz zum bisherigen Recht wird also beispielsweise berücksichtigt, ob der kommunale Dienst eine einfache Beratung im Zusammenhang mit der Abgabe einer Erklärung über die gemeinsame Sorge durchführt oder die komplexe Aufgabe der Führung einer Beistandschaft oder Vormundschaft übernimmt.

Insgesamt soll das System Vereinfachungen im Vollzug bringen und den Gemeinden mehr Spielraum bei der Personalrekrutierung und bei der internen Organisation bieten. Gleichzeitig will es Anreize setzen, um weiterhin qualitativ gute Sozialarbeit zu gewährleisten.

Das neue Finanzierungssystem soll – vorbehältlich des Beschlusses des Regierungsrats – per 1.1.2017 in Kraft treten. Je nach Ausgang der Konsultation zu beiden laufenden Verordnungsänderungen (Sozialhilfeverordnung SHV und Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen ZAV) werden noch Anpassungen vorgenommen werden.

Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat, die Motion als Postulat anzunehmen.

Verteiler

- Grosser Rat